

Vorschriften bei der Bepflanzung im Garten

2019

Abstandsvorschriften bei Bäumen und Sträuchern

Dies gilt zum Beispiel für die Bepflanzung des Gartens, wo die – sehr unterschiedlichen - kantonalen Gesetze Mindestabstände für Bäume zum Nachbargrundstück vorsehen und bei Sträuchern und Hecken zudem oftmals auch Maximalhöhen gelten. Geregelt sind die zulässigen Grenzabstände und Maximalhöhen von Pflanzen sowie der Anspruch auf die Beseitigung oder das Zurückschneiden der zu nahe an der Grenze stehenden Pflanzen in den kantonalen Einführungsgesetzen zum Zivilgesetzbuch.

Grenzabstände bei Hecken

Auch bei den Hecken ist Wildwuchs nicht angezeigt. So muss eine Hecke im Kanton Zürich mindestens 60 cm von der Nachbargrenze entfernt sein und darf dabei nicht höher sein als 120 cm. Ist sie höher, muss der Abstand zur Grenze mindestens die halbe Höhe betragen. Im Kanton Bern gilt für Ziersträucher ein Abstand von 50 cm bis zu einer Höhe von 2 m. Für Grünhecken gelten die um 50 cm erhöhten Abstände der Einfriedungen über 120 cm. Diese Angaben können je nach Kanton leicht abweichen.

Anries- und Kapprecht bei Pflanzen

Im Nachbarrecht unterscheidet man bei Pflanzen zwischen materiellen Immissionen wie Nadeln oder Laub und negativen Immissionen wie Lichtentzug. Wurzeln und Äste, die vom Nachbargrundstück hinübereichen, bilden dagegen direkte Eingriffe. Falls der Nachbar oder die Nachbarin dadurch geschädigt wird, beispielsweise durch eine starke Beschattung, Feuchtigkeit, Lichtentzug oder Behinderung der Aussicht, steht ihm oder ihr – nach einer erfolglosen Reklamation beim Nachbarn – in den meisten Kantonen das so genannte Kapprecht zu.